

§ 59 SaatG 1997 Dauer und Ende der Sortenzulassung

SaatG 1997 - Saatgutgesetz 1997

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)Die Sortenzulassung gilt bis zum Ende des zehnten auf die Zulassung folgenden Kalenderjahres, sofern sie nicht verlängert oder vorzeitig beendet wird.
2. (2)Die Sortenzulassung erlischt durch
 1. 1.Zeitablauf,
 2. 2.Aufhebung von Amts wegen oder
 3. 3.Verzichtserklärung des letzten aller eingetragenen Züchter.
3. (3)Erlischt die Sortenzulassung durch
 1. 1.Zeitablauf,
 2. 2.Abweisung eines Antrages auf Verlängerung der Sortenzulassung oder
 3. 3.Verzicht,so ist die Anerkennung oder Zulassung und das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Sorte bis längstens 30. Juni des dritten Jahres nach Erlöschen der Sortenzulassung zulässig.

In Kraft seit 01.07.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at